

BMF: Staatssekretär Bösinger zur Finanztransaktionsteuer

Nachdem auf deutsche Initiative die Einführung der Finanztransaktionsteuer (Financial Transaction Tax, FTT) im Ministerrat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) am 14.06.2019 erneut auf EU-Ebene diskutiert wurde, haben die Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion im Rahmen einer [kleinen Anfrage](#) um detaillierte Antworten zu den Bestrebungen der Bundesregierung gebeten, noch in der laufenden Legislaturperiode in Deutschland eine FTT nach französischem Vorbild einzuführen.

Mit [Schreiben vom 01.08.2019](#) hat StS Dr. Bösinger darauf geantwortet. Im Detail sind die Antworten aus dem BMF nicht besonders aufschlussreich. Allerdings ist hervorzuheben, dass laut diesem Schreiben „der Bundesminister der Finanzen davon ausgeht, noch im Jahr 2019 eine Einigung unter den Finanzministern der Verstärkten Zusammenarbeit“ herbeiführen zu können.

Die FTT wird von der Wirtschaft vehement abgelehnt. Sie steht in erklärtem Widerspruch zum Ziel der EU-Kommission, Europa als Wirtschafts- und Investitionsstandort zu stärken. Mit keinem der bislang diskutierten Modelle gelingt es, negative Auswirkungen auf Wachstum, Beschäftigung und Altersvorsorge oder die drohende Fragmentierung des europäischen Finanz- und Investitionsstandorts zu vermeiden.

Am 10.10.2019 findet die nächste offizielle Sitzung des ECOFIN statt. Bislang ist dafür noch keine Tagesordnung veröffentlicht worden.

BFH: Aufbewahrungskosten von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum

In diesem Urteil vom 13.02.2019 ([XI R 42/17](#) mit [Pressemitteilung](#)) hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob für die bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft anfallenden Kosten einer 10-jährigen Aufbewahrung von Mandantendaten und Handakten im DATEV-Rechenzentrum eine Rückstellung gebildet werden kann.

Im Streitfall hatte die klagende GmbH in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2010 eine Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtungen angesetzt. Diese bezogen sich auf Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von sog. Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum. Für die Ermittlung der Rückstellung der „Mandantendatenarchivierung“ legte sie in einem ersten Schritt je Mandant das pauschal an die DATEV eG zu zahlende Entgelt zugrunde. Im Anschluss berücksichtigte sie Abschläge für Mandanten, die ihre Daten auf einer Speicher-DVD sichern ließen, wie auch für Mandatsbeendigungen innerhalb des 10-jährigen Aufbewahrungszeitraums. Die Klägerin machte geltend, dass die zu zahlenden Beiträge mit den Mandantenhonoraren für die laufende Buchführung oder für die Erstellung des Jahresabschlusses abgegolten seien. Sie könnten nach der Steuerberatervergütungsverordnung auch nicht gesondert berechnet werden.

Das Finanzamt erkannte die Rückstellung für die Aufwendungen der Mandantendatenarchivierung nicht an, da es an einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung

fehle. Dem folgte auch das Finanzgericht und lehnte eine Rückstellungsbildung ab.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Ohne Rechtsfehler habe das Finanzgericht entschieden, dass der Ansatz einer Rückstellung für die durch die Aufbewahrung von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum veranlassten Aufwendungen zu versagen sei. Weder könne von einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung noch von einer zivilrechtlich begründeten ungewissen Verbindlichkeit ausgegangen werden, für die eine Rückstellung zu bilden sei.

Die Regelung des § 66 Steuerberatungsgesetzes (StBerG), wonach Handakten von Mandaten 10 Jahre nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren sind, wenn diese nach Beendigung des Mandatsverhältnisses nicht zurückgegeben werden, sei zwar insoweit als Grundlage für eine rückstellungsbegründende öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu qualifizieren. Dieser Tatbestand liege jedoch im Streitfall nicht vor. Denn nach den tatsächlichen – und für den BFH bindenden – Feststellungen des Finanzgerichts seien „die hier streitigen Mandantendaten ... nicht mit den in der Handakte aufzubewahrenden Daten identisch“. Selbst wenn die in Rede stehenden Mandantendaten zu den Handakten i.S.d. 66 StBerG gehören würden, wäre zum Bilanzstichtag mangels Beendigung des Auftragsverhältnisses zu den Mandaten eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung (noch) nicht entstanden. Auch könne eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung nicht aus § 257 HGB bzw. aus § 147 AO abgeleitet werden. Denn diese Pflicht treffe die Mandanten der Klägerin, nicht aber die Klägerin selbst.

Entsprechend den Feststellungen der Vorinstanz sieht auch der BFH keine Grundlage dafür, dass aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung eine ungewisse Verbindlichkeit entstehe, für die eine Rückstellungsbildung zu bilden sei. Es fehle an einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Hauptleistungen einer solchen Dienstleistung zur Aufbewahrung, insbesondere an einem gesonderten Entgelt. Die von der Klägerin als "Gegenleistung" für die – für die Mandanten insoweit kostenfreie – Aufbewahrung der Unterlagen verstandene "Erwartung in den Fortbestand der Mandatsbeziehung" ("Dauermandat") könne keine Rückstellungsbildung rechtfertigen. Vielmehr wäre auf dieser Grundlage von einem sog. schwiebenden (Dauer-)Geschäft auszugehen, welches zu keinem Erfüllungsrückstand führe und damit eine Rückstellung ausschließe.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass dieses Urteil des BFH die Frage der Abzugsfähigkeit der Archivierungsaufwendungen als Betriebsausgaben nicht in Zweifel zieht, sondern lediglich die Möglichkeit versagt, die Aufwendungen in einem Betrag – als Summe eines 10 Jahre betreffenden Aufwands – über den Weg der Rückstellung wegen einer ungewissen Verbindlichkeit sofort einkommensmindernd geltend zu machen. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die vom BFH im Wege einer Negativabgrenzung getroffene Aussage, dass die Rückstellungsbildung aus der Aufbewahrungsverpflichtung nach § 257 HGB bzw. nach § 147 AO von diesem Urteil unberührt bleibt, und in Folge dessen für die aus der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht resultierenden Aufwendungen für eigene Buchführungsunterlagen eine Rückstellung zu bilden ist.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.08.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-388/18	29.07.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Harmonisierung des Steuerrechts – Richtlinie 2006/112/EG – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 288 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 315 –Sonderregelung für Kleinunternehmen – Sonderregelung für steuerpflichtige Wiederverkäufer – Steuerpflichtiger Wiederverkäufer, der der Differenzbesteuerung unterliegt – Für die Anwendbarkeit der Sonderregelung für Kleinunternehmen maßgeblicher Jahresumsatz – Handelsspanne oder vereinommte Beträge

Alle am 08.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 16/17	10.04.2019	Grunderwerbsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft
IV R 7/16	06.06.2019	Klagebefugnis bei Verlustfeststellungsbescheid nach § 15b Abs. 4 EStG; Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells i.S. von § 15b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EStG
XI R 42/17	13.02.2019	Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung von Mandantendaten (und Handakten) im DATEV-Rechenzentrum bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft siehe auch: Pressemitteilung Nr. 49/19 vom 8.8.2019

Alle am 08.08.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 41/18	28.11.2018	Bindungswirkung bei Verlustrücktrag
IX R 43/17	21.05.2019	Wiedereinsetzung - Ausgangskontrolle - Einzelweisung
X B 76/18	28.06.2019	Fehlende Begründungstiefe einer Schätzung kein qualifizierter Rechtsanwendungsfehler
VII B 10/19	29.05.2019	Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen Zwangsgeldandrohung bei Bestandskraft der Zwangsgeldfestsetzung

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>V B 28/19</u>	17.07.2019	Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer
<u>III R 51/18</u>	10.04.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
<u>IV B 11/18</u>	22.05.2019	Ausschluss eines Richters - Überschreiten der Fünf-Monats-Frist kein Nichtigkeitsgrund i.S. des § 134 FGO i.V.m. § 579 Abs. 1 ZPO - Zur Fünf-Monats-Frist bei Zustellung statt Verkündung
<u>IX R 29/17</u>	12.03.2019	Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsache
<u>VI B 101/18</u>	24.05.2019	1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz
<u>III R 18/18</u>	21.03.2019	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Mehraktige Ausbildung im Kindergeldrecht
<u>III S 16/18</u>	06.05.2019	Streitwertfestsetzung in Kindergeldsachen
<u>IV R 17/16</u>	05.06.2019	Klagebefugnis bei Einzelbekanntgabe eines Feststellungsbescheids nach § 183 Abs. 2 AO
<u>IV R 3/17</u>	11.04.2019	Zuwegung zu einer Windenergieanlage als Betriebsvorrichtung
<u>I R 66/17</u>	16.01.2019	Besteuerungsrecht für den auf Dienstreisen entfallenden Teil des Arbeitslohns
<u>VIII B 128/18</u>	04.07.2019	AdV eines Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 2012

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.